

## Richtplan

### Planungsbericht

**Mitwirkung**

---

## Ingress

Zur besseren Lesbarkeit wird generell nur die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind damit auch weibliche Personen angesprochen und eingeschlossen.

**Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.**

ERR Raumplaner AG  
Teufener Strasse 19  
9001 St.Gallen

[www.err.ch](http://www.err.ch)  
[info@err.ch](mailto:info@err.ch)  
Telefon +41 (0)71 227 62 62

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage und Zielsetzung</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Vorgehen</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Richtplan</b> .....	<b>7</b>
3.1	Siedlung.....	7
3.1.1	Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung.....	7
3.1.2	Innenentwicklung.....	8
3.1.3	Siedlungserweiterung (Ein- und Auszonungen).....	11
3.1.4	Gestaltung des Siedlungsgebiets.....	15
3.1.5	Freiraum und Siedlungsrand.....	18
3.2	Landschaft.....	19
3.2.1	Waldentwicklungsplan (WEP).....	19
3.2.2	Landschaftsqualität.....	19
3.2.3	Schutzplanung.....	19
3.2.4	Flachmoor Schmerikoner Riet.....	20
3.2.5	Ökologische Vernetzung.....	20
3.2.6	Gewässer und Naturgefahren.....	21
3.3	Verkehr.....	22
3.3.1	Abstimmung Siedlung und Verkehr.....	22
3.3.2	Motorisierter Individualverkehr (MIV).....	23
3.3.3	Fuss- und Veloverkehr (FVV).....	23
3.3.4	Öffentlicher Verkehr (ÖV).....	24
3.4	Infrastruktur.....	25
3.4.1	Öffentliche Bauten und Anlagen.....	25
3.4.2	Energie.....	25
3.4.3	Elektrizität: Hochspannungsleitungen.....	26
<b>4</b>	<b>Nachweise</b> .....	<b>27</b>
4.1	Ziele und Grundsätze des Raumplanungsgesetzes (RPG).....	27
4.2	Sachpläne und Konzepte des Bundes.....	28
4.2.1	Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS).....	28
4.3	Bundesinventare.....	28
4.4	Kantonaler Richtplan.....	29

4.4.1	Raumkonzept.....	29
4.4.2	Siedlung.....	30
4.4.3	Landschaft .....	31
4.4.4	Mobilität .....	31
4.4.5	Versorgung und Entsorgung .....	32
4.5	Regionale Planung.....	32
4.5.1	Agglomerationsprogramm Obersee.....	32
4.5.2	Regionalplan ZürichseeLinth .....	33
<b>5</b>	<b>Information und Mitwirkung .....</b>	<b>33</b>
<b>6</b>	<b>Kantonale Vorprüfung.....</b>	<b>34</b>
<b>7</b>	<b>Verfahren.....</b>	<b>34</b>
	<b>Beilage .....</b>	<b>34</b>

---

## 1 Ausgangslage und Zielsetzung

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes des Bundes (RPG, inklusive Verordnung) im Jahr 2014 sind die Anforderungen an den häuslicher Umgang mit dem Boden deutlich erhöht worden. Der Bund hat die Kantone angewiesen, ihre Planungen entsprechend den neuen Vorgaben zu überarbeiten und umzusetzen. Das neue Planungs- und Baugesetz (PBG, inkl. Verordnung) des Kantons St. Gallen ist seit dem 1. Oktober 2017, der revidierte kantonale Richtplan (Teil Siedlung) seit dem 1. November 2017 in Kraft. Das aktuelle Agglomerationsprogramm Obersee (4. Generation) wurde Mitte 2021 beim Bund zur Prüfung eingereicht. Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Grundlage der neuen übergeordneten Rahmenbedingungen ihre Ortsplanungen zu überarbeiten.

Der rechtskräftige behördenverbindliche Richtplan der Gemeinde Schmerikon datiert vom 4. September 2008. Für das Gebiet Mühlegraben - St.Gallerstrasse wurde 2015, das heisst rund ein Jahr nach der Inkraftsetzung des revidierten RPG (Bundesebene), eine Teiländerung des Richtplans vorgenommen. Damit wurde in diesem Bereich eine städtebauliche Neuausrichtung mit starkem Bezug zur Innenentwicklung festgelegt, wobei auch Nutzungs-, Verkehrs- und Grünraumaspekte Berücksichtigung fanden. Auf der Ebene der Gesamtgemeinde gelten jedoch nachwievor die Richtplan-Festlegungen aus dem Jahr 2008. Aufgrund der genannten Veränderung der Planungsvorgaben seitens Bundes und Kanton in den letzten Jahren ist eine gesamthafte Überarbeitung des kommunalen Richtplans als wesentlicher Bestandteil der Ortsplanung angezeigt.

Mit der Richtplan-Überarbeitung soll die strategische Ausrichtung im Hinblick auf die in den nächsten rund 25 Jahren erwünschte räumliche Entwicklung der Gemeinde auf Basis der genannten übergeordneten Vorgaben aktualisiert und behördenverbindlich festgelegt werden. Insbesondere dient die Richtplanung als Führungs- und Koordinationsinstrument des Gemeinderats dazu, die Leitplanken für die nachfolgend zu revidierende Rahmennutzungsplanung – Zonenplan und Baureglement – zu setzen. Es ist sicherzustellen, dass die Richtplanung mit den alle vier Jahre überprüften Legislaturzielen des Gemeinderats wie auch der entsprechenden Finanzplanung korrespondiert – und umgekehrt.

---

## 2 Vorgehen

Die Siedlungsentwicklung nach innen, also innerhalb der bestehenden Bauzone, bildet die wesentliche Stossrichtung der RPG-Revision 2014. Daher gibt der Kanton den Gemeinden vor, im Vorfeld der Überarbeitung ihres Richtplans umfassende Überlegungen zur möglichen Entwicklung innerhalb der Bauzone anzustellen und diese in einer Strategie Siedlungsentwicklung nach innen festzuhalten. Die Gemeinde Schmerikon hat bereits 2017 erste Schritte in diese Richtung unternommen und eine ortsbauliche Studie mit Fokus auf den zentralen Bereich zwischen Bahnhof und Sandstrasse erarbeitet. Zwischen Sommer 2020 und Frühjahr 2021 wurde unter Berücksichtigung der gesamten Bauzone eine Strategie Siedlungsentwick-

lung nach innen ausgearbeitet und damit im Bereich Siedlung eine wichtige Stossrichtung für die Richtplanung aufgezeigt.

Die Revision des kommunalen Richtplans wird durch die Ortsplanungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern (Gemeinderat, Verwaltung, Ortsgemeinde) eng begleitet. Nach dem Vorliegen des Richtplan-Entwurfs und dessen Vorprüfung durch den Kanton soll eine breite Mitwirkung der Bevölkerung durchgeführt werden, um eine hohe Akzeptanz dieses strategisch wichtigen Planungsinstruments zu erreichen.

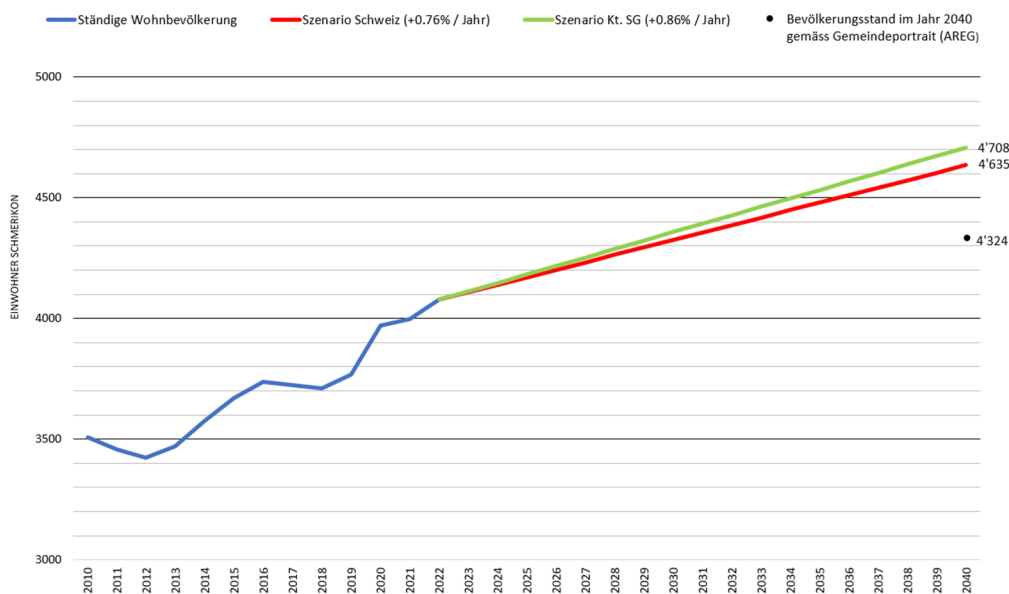
## 3 Richtplan

### 3.1 Siedlung

#### 3.1.1 Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung

Die Bevölkerung Schmerikons hat in den vergangenen Jahren mit jährlich 0.9 % überdurchschnittlich zugenommen (zwischen 2013 und 2018). Dies gilt sowohl innerhalb der Agglomeration Obersee (durchschnittlich 0.7% pro Jahr<sup>1</sup>) als auch im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt (0.8%). Per Ende 2022 verzeichnet die Gemeinde 4'077 Einwohner.

Der Gemeinderat strebt ein Bevölkerungswachstum an, welches sich im Rahmen des Schweizer Durchschnitts bewegt. Dabei wird das Szenario "Trend" des Bundesamts für Statistik (BFS) berücksichtigt, das die Bevölkerungsentwicklung der vergangenen Jahre in die Zukunft weiterführt und einen Mittelweg zwischen den Szenarien "hoch" und "tief" darstellt. Bis im Jahr 2040, welches gemäss den aktuellen kantonalen Vorgaben als Referenz für den Richtplanhorizont (25 Jahre) gilt, wird für die Schweiz eine Bevölkerungszunahme von 15.3 % prognostiziert, was jährlich rund 0.8 % entspricht. Unter dieser Wachstumsprämisse würde die Bevölkerung Schmerikons von heute 4'077 Einwohnern auf rund 4'650 Einwohner im Jahr 2040 anwachsen (Zunahme: ca. 560 E).



**Entwicklung der ständigen Wohnbevölkerung; Prognose gemäss Szenario "Trend"**

Daten gemäss Bundesamt für Statistik, Fachstelle für Statistik SG, AREG SG, Einwohneramt Gemeinde Schmerikon

Im Gemeindeportrait Schmerikon, welches im Jahr 2017 durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) als Basis für die raumplanerischen Kapazitätsabschätzungen erstellt worden ist, wird für das Jahr 2040 eine prognostizierte Einwohnerzahl von lediglich

<sup>1</sup> zum Vergleich: Eschenbach +1.3%; Rapperswil-Jona -0.1%, Uznach +0.5%, Tuggen SZ +1.3%

4'324 angegeben. Dies entspricht einer Zunahme der heutigen Einwohnerzahl von 325. Aus heutiger Sicht und unter Berücksichtigung der bisherigen bzw. absehbaren Bevölkerungsentwicklung Schmerikons ist davon auszugehen, dass die Zahl von 4'324 gemäss Gemeindeportrait eher zu tief angesetzt ist.

Die Anzahl Beschäftigte, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten, ist in den vergangenen Jahren leicht angestiegen. Sie nahm seit 2011 von rund 1'200 auf rund 1'360 (Stand: 2021) zu. Der tertiäre Sektor betrifft etwas mehr als die Hälfte aller Beschäftigten (2021: 56%), gefolgt vom sekundären Sektor (2021: 43%). Die Anzahl Betriebe in Schmerikon liegt in den letzten Jahren im Bereich von 200-250. Rund drei Viertel aller Betriebe gehören zum Tertiärsektor (Dienstleistungen).

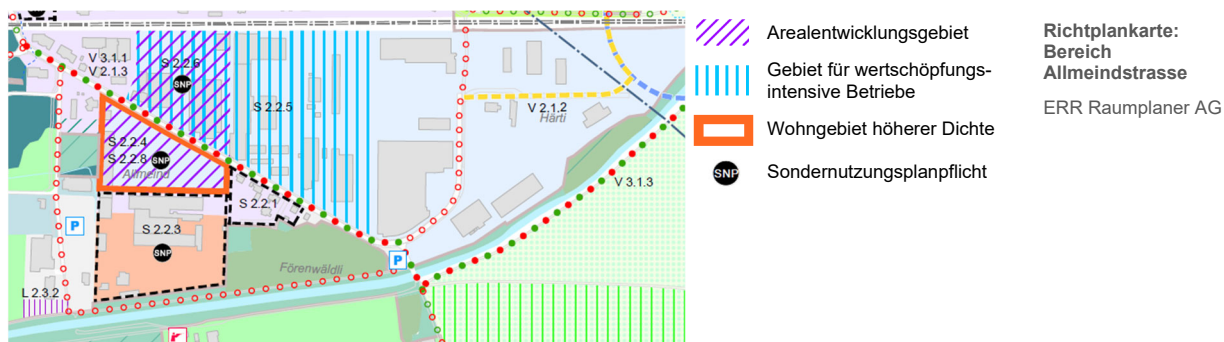
### 3.1.2 Innenentwicklung

#### a) Gebietsentwicklungen

In der erarbeiteten Strategie Siedlungsentwicklung nach innen (Bericht vom 21.04.2021) werden für rund 20 Gebiete Massnahmenvorschläge für die zukünftige Entwicklung unter Berücksichtigung der vier Strategieansätze "Bewahren", "Aufwerten", "Weiterentwickeln" und "Umstrukturieren" aufgezeigt. Im Richtplan werden in den Beschlüssen S 2.2.1 - S 2.2.7 die entsprechenden behördenverbindlichen Festlegungen gemacht. Grundsätzlich erfolgt für die Strategien Aufwerten, Weiterentwickeln und Umstrukturieren jeweils eine summarische Auflistung der einzelnen Gebiete und der wichtigsten damit verbundenen Massnahmen, mit Verweis auf die Strategie Siedlungsentwicklung nach innen. Folgende (grössere) Gebiete bzw. Areale, welche aus öffentlicher bzw. planerischer Sicht einen bedeutsamen Massnahmenbedarf aufweisen, sind als einzelne Beschlüsse aufgeführt:

- Arealentwicklungsgebiet Herbag Nord (S 2.2.4)
- Gebiet für wertschöpfungsintensive Betriebe (S 2.2.5)
- Arealentwicklungsgebiet Feldmann (S 2.2.6)
- Arealentwicklungsgebiet St. Josef West (S 2.2.7)

Bei diesen Gebieten handelt es sich um langfristige Entwicklungsabsichten mit Koordinationsstand "Vororientierung".





- Arealentwicklungsgebiet Herbag Nord

Das Areal war im Jahr 2010 zusammen mit dem südlich angrenzenden Areal Herbag Süd Gegenstand eines Studienauftrags, aus dem ein gesamtheitliches, etappierbares Bebauungskonzept hervorgegangen ist. Während für den Südteil eine Umzonung in die Wohnzone W4 (Mittelstreifen WG3) erfolgt ist und zurzeit ein Sondernutzungsplan erarbeitet wird, gehört das Areal Herbag Nord bis heute der Industriezone an. Dieses 1.4 ha umfassende Gebiet im Eigentum der Ortsgemeinde soll langfristig in Koordination mit der konkreten Entwicklung auf dem Südteil ebenfalls einer Wohnnutzung höherer Dichte, allenfalls Mischnutzung, zugeführt und entsprechend überbaut werden. Als planerische Massnahmen sind somit eine Umzonung wie auch die Erarbeitung eines Sondernutzungsplans erforderlich.

- Gebiet für wertschöpfungsintensive Betriebe

Aufgrund seiner relativ zentrumsnahen und damit gut erschlossenen Lage zwischen der Allmeindstrasse und der Bahnlinie weist das heute industriell genutzte Gebiet mit einer Gesamtfläche von rund 5.5 ha (5 Parzellen) ein Potenzial für wertschöpfungsintensive Betriebe bzw. Nutzungen mit hoher Arbeitsplatzdichte auf. Denkbar sind z.B. Dienstleistungsbetriebe aller Art und Forschungs-/Technologie-Unternehmen, ev. auch gewisse Verkaufsnutzungen. Um dieses Potenzial unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt auszuschöpfen, soll geprüft werden, wie eine schrittweise Transformation von der bestehenden Nutzung durch flächenintensive Betriebe zu einer arbeitsplatzintensiven, wertschöpfungsorientierteren Nutzung verträglich erfolgen kann. Dabei sind den bestehenden rund 10 Betrieben (Baubranche, Produktion, Entsorgung etc.) Alternativflächen in der näheren Region anzubieten, was einer überkommunalen Koordination bedarf und Synergien bewirken kann. Die Gemeinde ist sich bewusst, dass für solche Umsiedlungen keine Neuzonungen am Siedlungsrand zulässig sind. Die beabsichtigte Stärkung wertschöpfender Arbeitsplätze im bestehenden Baugebiet entspricht auch den Entwicklungsvorstellungen des Kantons.

Als konkrete, langfristig umzusetzende Massnahmen sind die Festlegung einer Sondernutzungsplanpflicht und spezifische Zonenbestimmungen zur Förderung hoher Arbeitsplatzdichten beabsichtigt. Denkbar ist beispielsweise die Festlegung einer Mindestdichte. Gemäss kantonalem Richtplan, der sich auf Erfahrungswerte bei exemplarischen Unternehmen aus dem gesamten Kanton St.Gallen beruft (Koordinationsblatt S22 Strategische Arbeitsplatzstandorte), liegt die Arbeitsplatzdichte von Dienstleistungsunternehmen bei rund 25 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche pro Arbeitsplatz (GrF/AP), von Mischnutzungen bei rund 50 m<sup>2</sup> GrF / AP. Im Vergleich dazu betragen die Werte bei den bestehenden Schmerkner Unternehmen (Gebiet für arbeitsplatzintensive Betriebe) ca. 150 - 1'000 m<sup>2</sup> GrF / AP.

- Arealentwicklungsgebiet Feldmann

Das nördlich der Allmeindstrasse liegende Areal (knapp 1.6 ha) ist wie der nördliche Teil des Herbag-Areals heute der Industriezone zugewiesen. Die bestehende Nutzung ist durch grosse Abstellflächen (Baukrane, Maschinen etc.) und Lagerhallen der Firma Feldmann AG charakterisiert und weist somit eine geringe Arbeitsplatzdichte auf. Da es sich um den am

zentralsten liegenden Teil des vorgenannten Gebiets für wertschöpfungsintensive Betriebe handelt, kommt einer Umstrukturierung des Feldmann-Areals aus öffentlicher Sicht eine strategisch wichtige Bedeutung zu. Als konkrete Entwicklungsmassnahme bietet sich die Durchführung eines Varianzverfahrens (Wettbewerb / Studienauftrag) an, um das Potenzial von Neunutzungen auszuloten. Neben den genannten Nutzungen ist auch ein gewisser Wohnanteil zu prüfen, zumal gegen Westen eine Wohnüberbauung angrenzt.

- Arealentwicklungsgebiet St. Josef West

Der Westteil des in der OeBA liegenden Gebiets gilt als strategische Flächenreserve mit öffentlichem Charakter für zukünftig notwendige Einrichtungen im Bereich Wohnen im Alter. Der Bedarf ist kontinuierlich durch die Gemeinde wie auch die Stiftung St. Josef und die Region ZürichseeLinth zu erheben, um vorausschauend planerische Schritte an die Hand nehmen zu können.

#### b) Umzonungen

Im Sinn der Innenentwicklung sind – ergänzend zu den genannten langfristigen Arealentwicklungen – im Rahmen der bevorstehenden Nutzungsplanrevision Umzonungen vorgesehen.

So sollen im Bereich Seefeld zwischen dem Kreisel und der Bahnlinie drei grössere Parzellen von der Gewerbe-Industriezone (GI) in eine Mischzone (WG) umgezont werden. Damit sollen in diesem zentrumsnahen Bereich die in der ortsbaulichen Studie (2017) aufgezeigten Bebauungspotenziale mit bedeutsamem Wohnanteil planerisch ermöglicht werden. Eine weitere Umzonung von der GI (bzw. OeBA) in eine WG ist im Bereich der Autobahnbrücke beabsichtigt. Um trotz dieser Umzonungen wertschöpfende Arbeitsplätze gemäss den Entwicklungsvorstellungen des Kantons zu stärken, sind im Rahmen der Nutzungsplanung im Bereich Seefeld/ Seegarten sowie im Ortskern entlang der Hauptstrasse Mindestanteile gewerblicher Nutzung festzulegen (gesamter Sockel / Erdgeschoss mit Gewerbe oder als minimaler Prozent-Anteil der Geschossfläche pro Parzelle).

Die mehrheitlich unbebaute Gemeinde-eigene Fläche nördlich und östlich des Friedhofs bei der katholischen Kirche (OeBA) wird nicht mehr für öffentliche Zwecke benötigt. Daher soll dieser steile Hangbereich oberhalb der Obergasse in Übereinstimmung mit den östlich angrenzenden Grundstücken der zweigeschossigen Wohnzone zugewiesen werden.

Der an den See grenzende Bereich zwischen dem Restaurant Pier 8716 und dem Strandhotel inkl. Bungalows in Abstimmung auf die bestehenden und die zukünftig denkbaren Nutzungen mehrheitlich der Intensiverholungszone zugewiesen werden. Dies erfordert auf Parz. 487, die im Eigentum der Ortsgemeinde ist, die Umzonung von Flächen der heutigen Grünzone Erholung (G E). Östlich der Aabachstrasse soll eine Kleinfläche mit Grünzone Freihaltung (G F) angrenzend an das Gebäude des Boccioclubs ebenfalls in die Intensiverholungszone umgezont werden.

### 3.1.3 Siedlungserweiterung (Ein- und Auszonungen)

Gemäss den übergeordneten raumplanerischen Grundsätzen von Bund und Kanton hat die bauliche Entwicklung primär innerhalb der bestehenden Bauzone zu erfolgen. Wie in den vorhergehenden Abschnitten beschrieben, legt der Gemeinderat ein grosses Gewicht auf die Innenentwicklung. Insbesondere bei der Wohnnutzung stossen die bestehenden Bauzonenreserven jedoch an ihre Grenzen und die Prüfung von Erweiterungen ist angezeigt. Gemäss dem Gemeindeporträt (2017) besteht für die Gemeinde Schmerikon die Möglichkeit, bis zum Jahr 2040 ihre Wohn- und Mischzonen um 3.6 ha zu erweitern (Kapazitätsindex: 4.5%). Aus aktueller rechtlicher Sicht dürften unter Anwendung des im Herbst 2017 in Kraft gesetzten PBG nur noch sporadisch (ca. alle 10 Jahre) Einzonungen mittels Teilzonenplänen möglich sein.

Aus diesen Gründen ist der Gemeinderat der Ansicht, dass kurzfristig im Rahmen der bevorstehenden Zonenplan-Revision einzelne Siedlungserweiterungen für Wohnnutzungen angezeigt sind. Hinzu kommt, dass in den Wohngebieten Chanzlen und Hummel (W2a) sowie im Mischnutzungsgebiet Chli Allmeind (WG3) die Auszonung von rechtskräftigen Wohn- und Mischzonen-Flächen im Umfang von gesamthaft 1.39 ha beabsichtigt ist (Details vgl. nachstehend). Zur Einzonung vorgesehen sind die Gebiete Chürzi und Bergli.

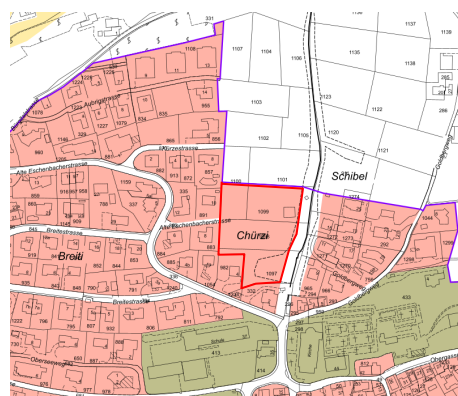
Gemäss Bauzonendimensionierung (AREG 2021), welche den Zeithorizont von 15 Jahren berücksichtigt (Zonenplan-Horizont), ergibt sich mit den genannten Ein- und Auszonungen eine Zunahme der Bauzonenfläche von 0.91 ha (vgl. Kap. 4.4.2).

a) Einzonungen

- Wohngebiet Chürzi (kurzfristig)

Das rund 6'500 m<sup>2</sup> umfassende Gebiet (4 Parzellen) liegt am Hang oberhalb des Schulhauses Zentral bzw. der Kirche. Es wird gegen Westen durch Einfamilienhäuser (Zone W2a), gegen Osten durch die 10 m breite Grünzone GF (Freihaltung) entlang des Goldbergbachs begrenzt. Das Gebiet ist im kantonalen Richtplan dem Siedlungsgebiet zugewiesen (vgl. nachfolgende Abb. rechts). Die Erschliessung kann von Westen hangparallel über einen Abzweiger der Alten Eschenbacherstrasse (Gemeindestrasse 3. Klasse) erfolgen. Als weitere Möglichkeit ist eine Erschliessung von unten direkt ab der Alten Eschenbacherstrasse bei Parz. 322 denkbar. Betreffend öffentlichen Verkehr liegt das Gebiet in der Güteklasse D (geringe Erschliessung). Der rund 350-400 m entfernte Bahnhof Schmerikon ist zu Fuss gut erreichbar.

Im Rahmen der beabsichtigten Einzonung ist insbesondere dem Ortsbildschutzgebiet (mit Kirche) bzw. dem ISOS in der Interessenabwägung Rechnung zu tragen, im Weiteren den Aspekten Hangrutschung und Gewässerraum Goldbergbach inklusive geschütztes Ufergehölz. Der Gewässerraum wird zurzeit mittels Sondernutzungsplan festgelegt und beträgt 11.0 m, das heisst je 5.5 m ab Gewässerachse.



**Wohngebiet Chürzi:**  
- Ansicht mit Panoramablick (links)  
- kantonalen Richtplan (rechts)

ERR Raumplaner AG;  
Geoportal



**Ansicht Dorfkern mit bebauten und offenen Hanglagen**

ERR Raumplaner AG

- Gebiet Chürzi
- Gebiet Bergli

- Wohngebiet Bergli (kurzfristig)

Das Gebiet Bergli (2 Parzellen) liegt unmittelbar oberhalb des Dorfkerns nordöstlich der Kirche und ist inzwischen fast allseitig von Bauzone umgeben. Einzig gegen Nordwesten im Bereich des Hummelwegs besteht hangaufwärts eine Verbindung des landwirtschaftlich genutzten Gebiets in Richtung Goldberg. Im Gebiet Bergli stehen heute zwei Anfangs des 20. Jahrhunderts errichtete Wohnbauten, umgeben von einigen Obstbäumen.

Von den 2.4 Hektaren des Gesamtgebiets sollen, basierend auf den quantitativen Vorgaben der Bauzonendimensionierung (vgl. Kap. 4.4.2) 1.6 ha als zweigeschossige Wohnzone (mittlere Dichte, mit Sondernutzungsplanpflicht) eingezont werden. Im Rahmen der bevorstehenden Zonenplan-Revision ist zu eruieren und festzulegen, wie der restliche Flächendrittel (0.8 ha) als Freihaltezone innerhalb Bauzone (FiB) auf den beiden Parzellen Nrn. 290 und 291 räumlich angeordnet werden soll.

Wie beim Gebiet Chürzi spielen im Rahmen der Interessenabwägung zur Einzonung das Ortsbildschutzgebiet und das ISOS eine zentrale Rolle. Es ist aufzuzeigen, wie das grossflächige Hanggebiet unter Berücksichtigung der beiden bestehenden Solitärbauten situationsgerecht bebaut werden kann, ohne das Ortsbildschutzgebiet in seiner Bedeutung zu beeinträchtigen. Bereits im Jahr 2012 wurden für das Hanggebiet Bergli Überbauungsstudien erarbeitet, welche als Basis für eine Einzonung dienen können (vgl. nachfolgende Abbildungen).



Ortsbauliche Studie Bergli  
(diverse Varianten)

Atelier Bottlang AG (2012),  
ERR Raumplaner AG (2013)



Unter Berücksichtigung der seither geänderten raumplanerischen Rahmenbedingungen auf Stufe Bund und Kanton sind die Überlegungen dieser Studien aus heutiger Sicht zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Dabei spielen die Dichte bzw. Körnigkeit und die Etappierung der Überbauung wie auch die Sicherstellung qualitativvoller Freiräume (vgl. genannte Freihaltezone) eine wichtige Rolle. Im Weiteren ist der grossflächigen Rutschgefährdung Rechnung zu tragen.

Die zukünftige Erschliessung kann durch eine hangparallele rund 320 m lange Strasse erfolgen, welche den unteren Teil des Goldbergwegs (Westen) mit der Speerstrasse (Osten) verbindet. Das Gebiet Bergli liegt im Übergangsbereich zwischen den ÖV-Güteklassen C und D.

#### b) Auszonungen

- Gebiet Chanzlen

Das heute der Wohnzone (W2a, Teile von Parz. 221 und 317) zugehörige Gebiet Chanzlen soll ausgezont werden und damit eine Reduktion der Bauzonenfläche von rund 2'675 m<sup>2</sup> erfolgen. Der nordöstliche Teil ist aufgrund der Dimensionierung (Breite von ca. 11 m) unter Berücksichtigung des einzuhaltenden Grenz- und Gebäudeabstands für eine Überbauung ungeeignet. Zudem ist das gesamte Gebiet durch zwei querende Hochspannungsleitungen und die damit verbundene nicht-ionisierende Strahlung (NIS) baulich stark eingeschränkt. Aus diesen Gründen ist es angezeigt, das Gebiet zukünftig der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten.

- Gebiet Hummel

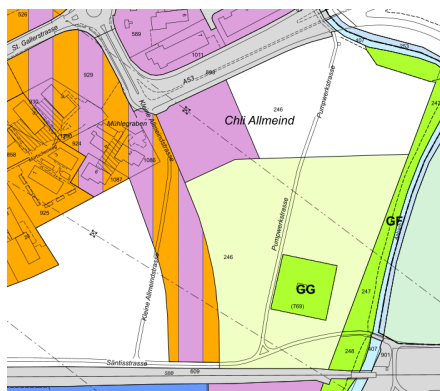
Oberhalb des Gebiets Bergli wird eine 1'800 m<sup>2</sup> umfassende Fläche, die bisher als westlicher Abschluss des Wohngebiets "Im Hummel" (Wohnzone W2a) vorgesehen war, ausgezont. Damit kann ein räumlich klarerer Siedlungsrand parallel zur Hangneigung geschaffen werden.

- Gebiet Chli Allmeind

Auch das Gebiet Chli Allmeind soll ausgezont werden. Dabei sind zwei unterschiedliche Zonen betroffen:

WG3: Es handelt sich um die 45 m breite Fläche (ca. 0.89 ha), welche bisher der planerischen Sicherstellung des Trassees für die Entlastungsstrasse Allmeind bzw. die neue Regionale Verbindungsstrasse (RVS) A15-Gaster diene.

GI A: Es wird eine ca. 0.48 ha umfassende Gewerbe-Industrie-Fläche in unmittelbarer Nähe zum Autobahnanschluss ausgezont. Grund dafür ist, dass gemäss der aktuellen Projektierung der RVS A15-Gaster mit Unterquerung der Bahnlinie aus sicherheitstechnischen Gründen ein Einlenker im Bereich des Knotens A53 – RVS nicht möglich ist. Somit kann das ursprünglich vorgesehene Gewerbegebiet Chli Allmeind nicht erschlossen werden.



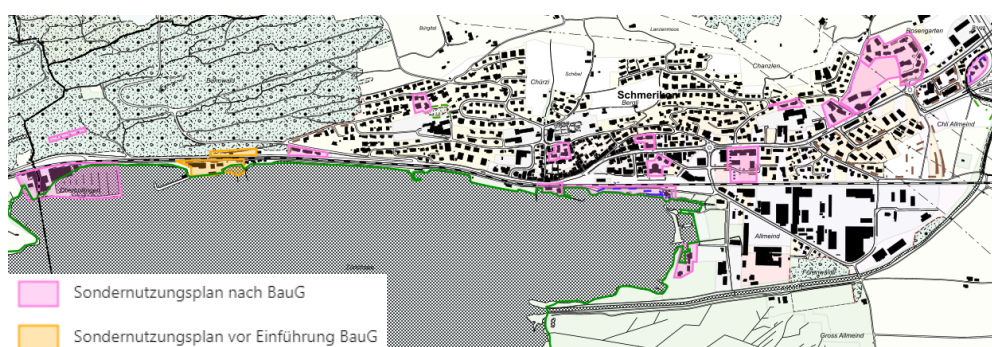
Zonenplan:  
Gebiet Chli Allmeind  
Geoportal

### 3.1.4 Gestaltung des Siedlungsgebiets

- Sondernutzungspläne

Schmerikon verfügt aktuell über folgende rechtskräftige Sondernutzungspläne:

- 7 Gestaltungspläne
- 8 Überbauungspläne
- 6 Baulinienpläne (ohne Baulinien innerhalb Perimeter eines GP/ÜP)
- 1 Abbauplan
- 1 Waldabstandslinienplan



Übersicht rechtskräftige Sondernutzungspläne  
Geoportal

Alle bestehenden Sondernutzungspläne wurden vor Einführung des Planungs- und Baugesetzes PBG (1. Oktober 2017) erstellt und sind im Einzelfall mehr als 50 Jahre alt. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, kurzfristig die Sondernutzungspläne gesamthaft zu überprüfen und bei Bedarf den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Aktuell werden zwei Sondernutzungspläne auf Basis des PBG erarbeitet: Gebiete Herbag Süd und Mühlegraben.

Für folgende Gebiete soll aufgrund ihrer strategischen Bedeutung für die Ortsplanung im Zonenplan eine Sondernutzungspflicht gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. c PBG festgelegt werden:

- Chürzi
- Bergli
- Feldmann
- Herbag Süd
- Herbag Nord
- Seefeld Ost
- Seegarten West
- Mühlegraben

Zudem soll bei allen Innentwicklungsgebieten "Weiterentwickeln" (S 2.2.1) und "Umstrukturieren" (S 2.2.2) jeweils die Erarbeitung eines Sondernutzungsplans geprüft werden.

- Ortsbild- und Kulturgüterschutz

Die rechtskräftige Schutzverordnung datiert aus dem Jahr 1998 (Genehmigung). Als Grundlage für die beabsichtigte Revision dieses Instruments (vgl. Kap. 3.2.3) auf Basis der aktuellen Anforderungen des Kantons (u.a. Einführung Kulturerbegesetz 2018) wurde 2020 ein Kulturgüterinventar erstellt. Dieses umfasst 26 Kulturobjekte.



Katholische Pfarrkirche  
St. Jodokus (St. Jost);  
Gasthof Sternen

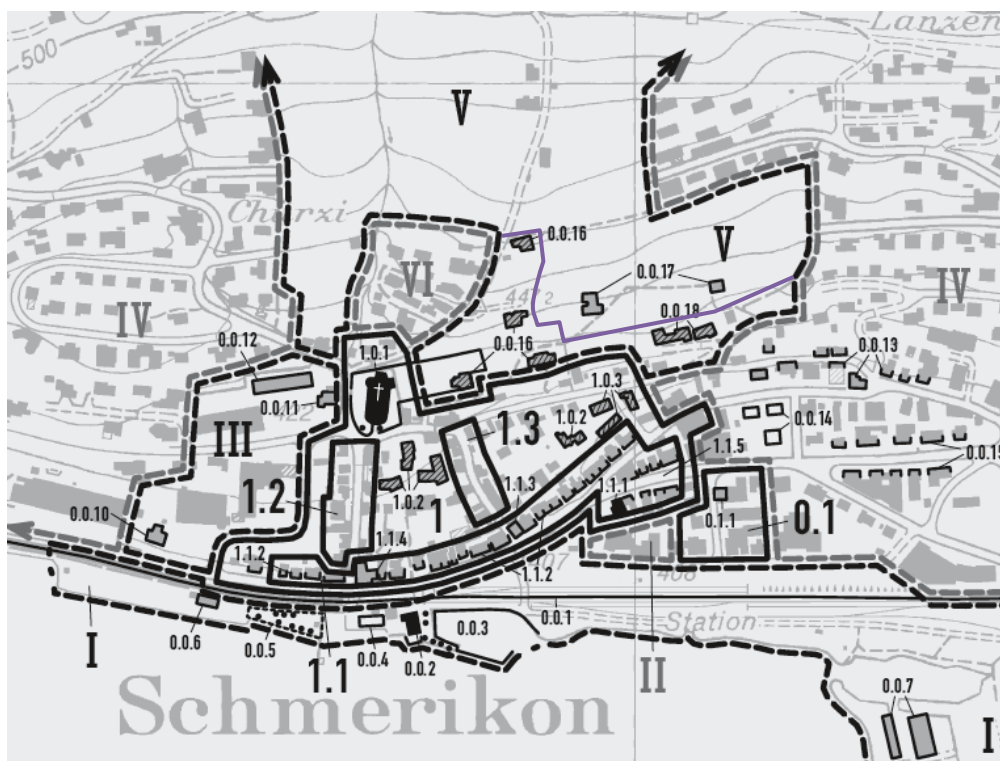
ERR Raumplaner AG

Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), dessen neueste Erhebung aus dem Jahr 2006 stammt, bezeichnet das Dorfzentrum von Schmerikon als Ortsbild von nationaler Bedeutung. Die zusammenfassende Bewertung (regionaler Vergleich) des ISOS attestiert dem Dorf besondere Lagequalitäten, aber auch räumliche und architekturhistorische Qualitäten. Betont werden unter anderem die "besonderen räumlichen Qualitäten durch die kraftvoll aufgespannte seeorientierte Hangfussbebauung mit dem klar gefassten Hauptstrassenraum sowie dank der geschlossenen Quergassenräume und mehrerer erlebnisreicher Querwege".

Bei Baugesuchen innerhalb des Ortsbildschutzgebiets gemäss Schutzverordnung kommt der Berücksichtigung der Aussagen gemäss ISOS eine hohe Bedeutung zu. Im Rahmen der laufenden Schutzverordnungsrevision ist für das Ortsbildschutzgebiet basierend auf dem ISOS eine Unterscheidung zwischen Bereichen mit Substanzschutz (Erhaltungsziel A) und solchen mit Strukturschutz (Erhaltungsziel B) beabsichtigt.

Ebenso spielt das ISOS im Zusammenhang mit den beabsichtigten Einzonungen der Wohngebiete Chürzi (S 2.3.2) und Bergli (S 2.3.3) eine zentrale Rolle, da diese im Nahbereich des historischen Dorfkerns liegen. Die beiden Gebiete sind gemäss Bezeichnung im ISOS Teil der "Umgebungsrichtung" Nr. V (vgl. nachfolgende Abbildung). Dieser Bereich wird als "ansteigender Wieshang mit locker stehenden Obstbäumen, wertvoller Ortshintergrund" beschrieben. Er weist eine Kombination der Aufnahmekategorien a (unerlässlicher Teil des Ortsbildes) und b (empfindlicher Teil des Ortsbildes) sowie insgesamt eine besondere Bedeutung auf. Gemäss ISOS gilt das Erhaltungsziel a, das heisst Erhalt der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der Einzonung als Grundlage für eine Bebauung eine umfassende Interessenabwägung unter besonderer Berücksichtigung des Umgebungsschutzes auf Basis des ISOS unabdingbar.





ISOS Schmerikon (ergänzt)

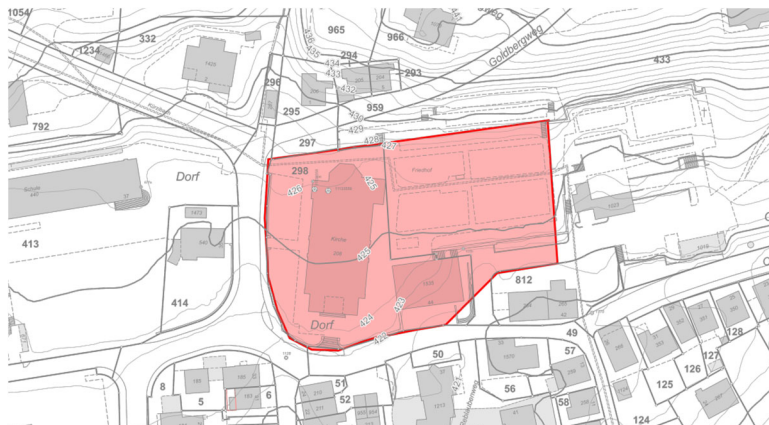
Aufnahmeplan, Sept. 2006

- Gebiet, Baueruppe (G, B)
- Umgebung (U-Zo, U-Ri)
- Einzelelement (E)
- Hinweis
- Störfaktor
- Bauzonengrenze (innerhalb Umgebungsrichtung U-Ri V)

Auf dem Gemeindegebiet von Schmerikon liegen zwei archäologische Fundstellen, die im kantonalen Inventar der Schützenswerten Archäologischen Fundstellen (SAF) aufgeführt sind:

- Katholische Pfarrkirche St.Jodokus: Kapelle vor 1448 erbaut, Kirche 1497 (SAF\_51\_01)
- Balmenrain: Grabhügelgruppe der frühen Eisenzeit, darunter jungsteinzeitliche Rodungsspuren (SAF\_54\_01)

Gemäss kantonalem Richtplan (Koordinationsblatt S 33) stellen die Gemeinden grundeigentümerversichernd sicher, dass die schützenswerten archäologischen Fundstellen in ihrem Bestand geschützt und erhalten werden. In der rechtskräftigen Schutzverordnung ist die Grabhügelgruppe Balmenrain als archäologische Fundstelle geschützt (Ao 1).



Kath. Pfarrkirche St. Jodokus

Schützenswerte archäologische Fundstellen (SAF), Geoportall

Das Gebäude der Katholischen Pfarrkirche St. Jodokus weist einen Schutz als Kulturobjekt auf. Hingegen ist die gleichnamige archäologische Fundstelle, deren Perimeter zusätzlich die Kapelle und den westlichen Teil des Friedhofs umfasst, nicht grundeigentümergebunden geschützt. Somit ist die Katholische Pfarrkirche St. Jodokus im Rahmen der laufenden Schutzverordnungsrevision als archäologische Fundstelle in die neue Schutzverordnung aufzunehmen. Gleichzeitig sind die Schutzbestimmungen auf Basis des PBG zu aktualisieren.

### 3.1.5 Freiraum und Siedlungsrand

Im Zusammenhang mit der gemäss Raumplanungsgesetz geforderten Siedlungsentwicklung nach innen kommt neben der haushälterischen baulichen Entwicklung einer qualitätsvollen Gestaltung des Freiraums wie auch des Siedlungsrandes eine hohe Bedeutung zu. Ein qualitätsvolles Wohnumfeld für die heutige Bevölkerung und für Neuzuziehende ist ebenso wichtig wie die Berücksichtigung ökologischer Aspekte wie Grün- und Vernetzungselemente.

Darstellung in der Richtplankarte findet das Thema Siedlungsränder, das sowohl ästhetisch wie auch ökologisch und bezüglich Erholung bedeutsam ist. Die Bezeichnung von Siedlungsrändern erfolgt an Abschnitten von Baugebietsgrenzen, bei denen ein sorgfältig gestalteter, ansprechender Siedlungsrand als Übergang zum offenen Umland aus öffentlicher Sicht eine hohe Priorität aufweist.

## 3.2 Landschaft

### 3.2.1 Waldentwicklungsplan (WEP)

Das Gemeindegebiet Schmerikon umfasst rund 80 - 85 ha Wald, davon sind etwa drei Viertel im Eigentum der Ortsgemeinde. Der vom Regionalforstamt vor rund 10 Jahren erstellte Waldentwicklungsplan (WEP) Zürichsee betrifft neben Schmerikon die Gemeinden Rapperswil-Jona, Eschenbach und Uznach. Als behördenverbindliches Planungsinstrument weist der WEP Richtplan-Charakter auf und gilt bis ins Jahr 2030.

Eine für Schmerikon wichtige Vorgabe des WEP ist die Waldrandpflege entlang ehemaliger Steinbrüche. Punktuell bestehen schützenswerte Waldstandorte, hauptsächlich im Bannwald. Ebenfalls im Bannwald sind grössere Flächen am Steilhang als "Wald mit besonderer Schutzfunktion" (Naturgefahren) ausgewiesen.

### 3.2.2 Landschaftsqualität

Das Landschaftsbild und generell die Qualität der Landschaft auf dem Gemeindegebiet ist stark durch menschliche Tätigkeiten und Eingriffe geprägt. Neben dem in den letzten Jahren starken Siedlungswachstum sind insbesondere die 2004 eröffnete Autobahn A53 (heute: A51), welche die Linthebene durchquert und diese Landschaft zerschneidet, die drei weithin sichtbaren Hochspannungsleitungen und das Trasse der SBB, welches nicht nur Landschaft und Siedlung trennt, sondern darüber hinaus der Gemeinde unlösbare Hochwasserschutzprobleme beschert, zu nennen. Zusammen mit weiteren Akteuren wie das ASTRA (Bundesamt für Strassen) und die Agglo Obersee beabsichtigt die Gemeinde, eine gestalterische und lärmtechnische Integration der A53 zu prüfen. Mittels baulicher Elemente und Erdmodellierungen besteht die Möglichkeit, die negativen Auswirkungen dieser die Landschaft zerschneidenden Infrastruktur sowohl für den Menschen als auch die Natur etwas zu mindern.

Ein Instrument zur Förderung diverser Aspekte der Landschaftsqualität (Landwirtschaft, Wald, Gewässer, Erholung, Raumplanung) seitens der landwirtschaftlichen Betriebe bildet das gemeindeübergreifende Landschaftsqualitätsprojekt "am Ricken", dessen aktuelle Vertragsperiode bis 2023 läuft.

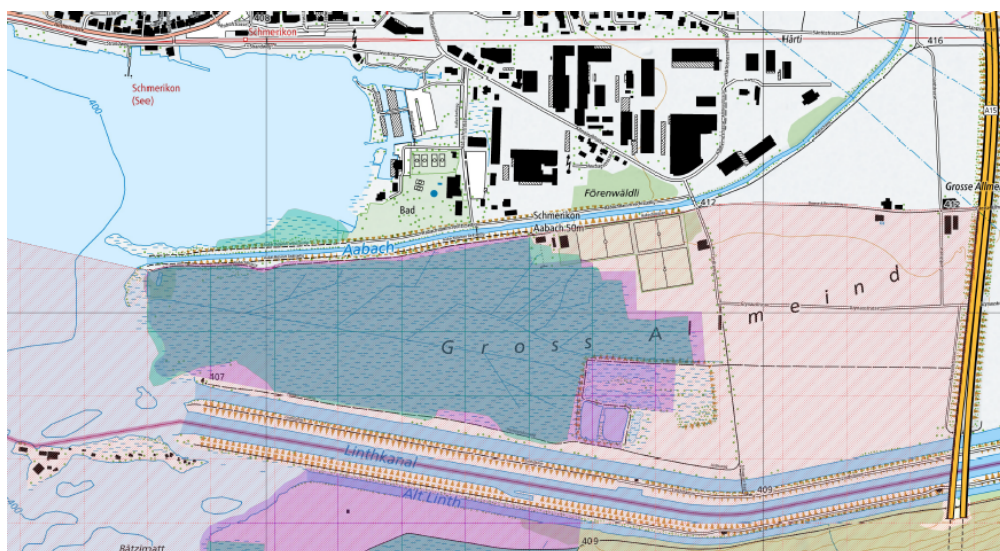
### 3.2.3 Schutzplanung

Die rechtskräftige Schutzverordnung aus dem Jahr 1998 wurde in den vergangenen Jahren überarbeitet und Anfangs 2016 öffentlich aufgelegt. Nach Prüfung der Einsprachen und einer Aktualisierung der Schutzverordnung im Jahr 2018 (inkl. kant. Vorprüfung) hat der Gemeinderat Ende 2021 entschieden, dieses Planungsinstrument aufgrund diverser neuer Grundlagen und Anforderungen nochmals zu überarbeiten. Zu berücksichtigen sind u.a. das neue Planungs- und Baugesetz (PBG) mit neuen Schutzmodellen, das Entwicklungskonzept für das Aabach-Delta (Entwurf), die Pflege- und Unterhaltmassnahmen des Linthwerks, das revidierte Kapitel Landschaft des kantonalen Richtplans (ausstehend) sowie das zu überarbeitete

kommunale Inventar der Naturobjekte/-gebiete. Ebenso sind die Aspekte des Ortsbild- und Kulturgüterschutzes (vgl. Kap. 3.1.4) mitzubedenken.

### 3.2.4 Flachmoor Schmerikoner Riet

Das Schmerikoner Riet ist im Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung aufgeführt (Nr. 195) und gehört mit rund 27 ha Fläche zu den grössten Flachmooren des Kantons St. Gallen. Wie in nachfolgender Abbildung ersichtlich entspricht das Flachmoor in seiner Ausdehnung in weiten Teilen dem Amphibienlaichgebiet "Allmeind" (SG 405) von ebenfalls nationaler Bedeutung. Dies unterstreicht die Wichtigkeit dieses als Streuland genutzten Biotops für die Biodiversität, den Artenschutz und die ökologische Vernetzung.



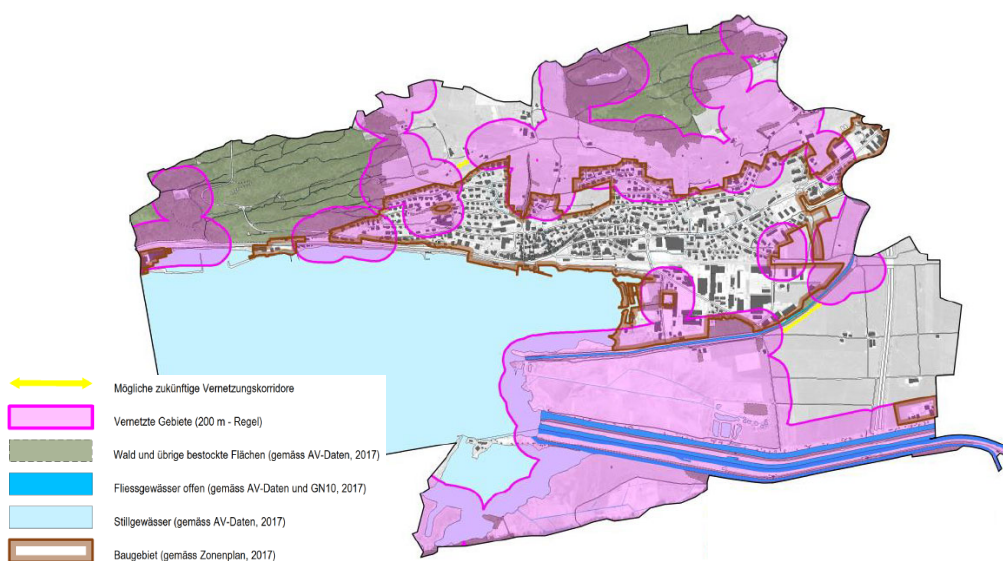
Übersicht Gross Allmeind mit Schmerikoner Riet  
map.geo.admin.ch

- Flachmoor
- Amphibienlaichgebiet (Bereich A: Fortpflanzung)
- BLN-Gebiet

Im Weiteren ist die Schmerikoner Allmeind Bestandteil des Gebiets "Obersee" gemäss dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, kurz BLN. Dieses umfasst auf Schmerikoner Gemeindegebiet den gesamten Bereich südlich des Aabachs bzw. der Grossen Allmeindstrasse und reicht gegen Osten bis an die Autobahn.

### 3.2.5 Ökologische Vernetzung

Seit 2012 wird auf dem Gemeindegebiet Schmerikon inklusive Bereich Bätzimatt (Gemeinde Tuggen SZ) ein Vernetzungsprojekt gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) des Bundes umgesetzt. Die aktuelle zweite Vertragsperiode dauert von 2018 bis 2025. Gemäss nachfolgender Darstellung gelten, unter Berücksichtigung der sog. 200m – Regel, grosse Teile des Landwirtschaftsgebiets als vernetzt. Potenzial für weitere Vernetzungskorridore weisen der Bereich Bürgital und das linksseitige Aabachufer oberhalb der historischen Holzbrücke auf.



Vernetzungsprojekt  
Schmerikon-Bätzimatt:  
Soll-Plan  
(Vernetzung M 1:40'000)  
suisseplan, 13.08.2013

Als übergeordnete Zielsetzung im Sinne des Biotopverbunds gilt es, die grossräumige Vernetzung des Schmerikoner Riet (Grosse Allmeind) Richtung Osten mit dem rund 1.5-2 km entfernten Kaltbrunner Riet zu vernetzen (Leitarten: Feldhase und Laubfrosch). Konkrete Umsetzungsversuche im Bereich der bestehenden Weg-Durchlässe unter der Autobahn (Stichwort: Asthaufen für Hermeline) erwiesen sich bisher aufgrund der angrenzenden Intensivlandwirtschaft als wenig aussichtsreich. Potenzial besteht vor allem entlang des Linthkanals (rechtsseitiger Hintergraben), wo in diesem Zusammenhang Amphibientümpel erstellt worden sind.

### 3.2.6 Gewässer und Naturgefahren

Der obere Abschnitt des Aabachs zwischen Tobelausgang und SBB-Brücke soll in den kommenden Jahren umfassend saniert werden, um die bestehenden Defizite bezüglich Hochwasserschutz zu beheben und eine ökologische Aufwertung sicherzustellen. Das entsprechende Projekt befindet sich in Überarbeitung. Zunächst soll für diesen Bachabschnitt die Ausscheidung des Gewässerraums mittels Sondernutzungsplan erfolgen.

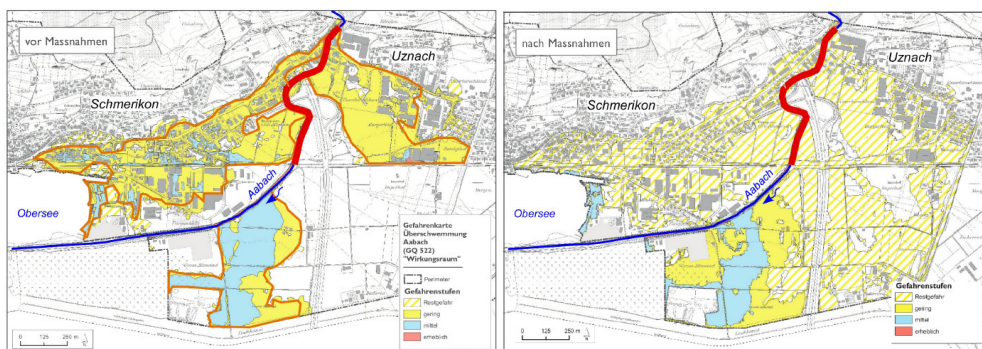
Zur Verbesserung des ökologischen Zustands soll der 1997/98 hochwassertechnisch sanierte untere Abschnitt des Aabachs (ab SBB-Brücke) längerfristig revitalisiert werden.

Für den Goldbergbach liegt ein Bauprojekt zur kurzfristigen Realisierung vor. Er soll ab dem Zusammenfluss mit dem Chürzibach bzw. vom Punkt des Eintritts in das Siedlungsgebiet in der Falllinie via Kirchgasse in einer ausreichend dimensionierten Eindolung direkt dem See zugeführt werden. Im Anschluss ist ein Hochwasserschutzprojekt für den Chürzibach auszuarbeiten. Für den Schlatt- und Kanzelbach hat der Gemeinderat auf der Grundlage eines Vorprojekts die Weiterbearbeitung des Hochwasserschutzprojektes sistiert, aufgrund der Unmöglichkeit ein HQ100 unter der Bahnlinie dem See zuzuführen.

Für alle Bäche bzw. öffentliche Fließgewässer sowie das Obersee-Ufer ist auf Basis der Gewässerschutzverordnung der Gewässerraum auszuscheiden und rechtlich festzulegen (allenfalls Verzicht mit Begründung).

Für den Hältigraben (Drainage) wurde der Gewässerraum bereits im Rahmen eines Sondernutzungsplans festgelegt. Beim oberen Abschnitt des Aabachs (bis SBB-Brücke) befindet sich ein entsprechender Sondernutzungsplan in Erarbeitung, beim Goldbergbach im Rechtsverfahren.

Auf Basis des vor rund 10 Jahren erarbeiteten Massnahmenkonzepts Naturgefahren werden zurzeit mehrere Hochwasserschutzprojekte umgesetzt. Das flächenmässig wie auch bezüglich Verminderung von Naturgefahren bedeutungsvollste Vorhaben ist das erwähnte Hochwasserschutzprojekt für den oberen Abschnitt des Aabachs.



**Gefahrenkarte Wasser vor (links) bzw. nach (rechts) Massnahmen-Umsetzung**

Hochwasserschutz Aabach, Tobelausgang bis Brücke SBB, Technischer Bericht (31.08.2020)

rote Linie: Perimeter Hochwasserschutzprojekt

### 3.3 Verkehr

#### 3.3.1 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Als flankierende Massnahme im Rahmen der 2004 eröffneten Umfahrung A53 (heute: A15) zwischen den Anschlüssen Schmerikon und Rapperswil-Jona wurden etappenweise Verkehrsberuhigungsmassnahmen auf der Ortsdurchfahrt Schmerikon (Hauptstrasse) umgesetzt. Trotzdem ist die Belastung für die Bevölkerung, insbesondere die Anwohner entlang der Hauptstrasse, nur unbedeutend zurückgegangen. Der DTV beträgt je nach Abschnitt zwischen rund 10'000 und 12'000 Fahrzeuge bei 6-7 % Anteil lauter Fahrzeuge (Geoportal: Strassenlärmbelastungskataster). So besteht aus Sicht der Gemeinde nachwievor grosser Handlungsbedarf, um eine hohe Wohn- und Aufenthaltsqualität wie auch ein hoher Sicherheitsstandard für alle Verkehrsteilnehmer zu erreichen.

Als geeignete verkehrsplanerische Instrumente zur Aufwertung der Hauptstrasse (Ortsdurchfahrt) sollen Betriebs- und Gestaltungskonzepte (BGK) erarbeitet werden. Dabei ist ein Geschwindigkeitsregime mit Tempo 30 zu prüfen.

Ein essenzieller Beitrag zur Aufwertung des innerörtlichen Strassenraums stellt die im September 2021 durch das Stimmvolk gutgeheissene Zentrumsgestaltung dar. Diese umfasst die vier Teilprojekte Ortsdurchfahrt, Dorfplatz und Bahnhofstrasse (Hauptperimeter), sowie Parkflächen zwischen Bahnhof und Seefeld (Nebenperimeter) plus eine Tiefgarage als öffentliche Parkierung unter dem Dorfplatz. Zurzeit befinden sich die Bauprojekte im Rechtsverfahren.



Projekt Dorfzentrum:  
Visualisierung in 3D  
(Übersicht)

Informations- und Mitwirkungplattform der Gemeinde Schmerikon

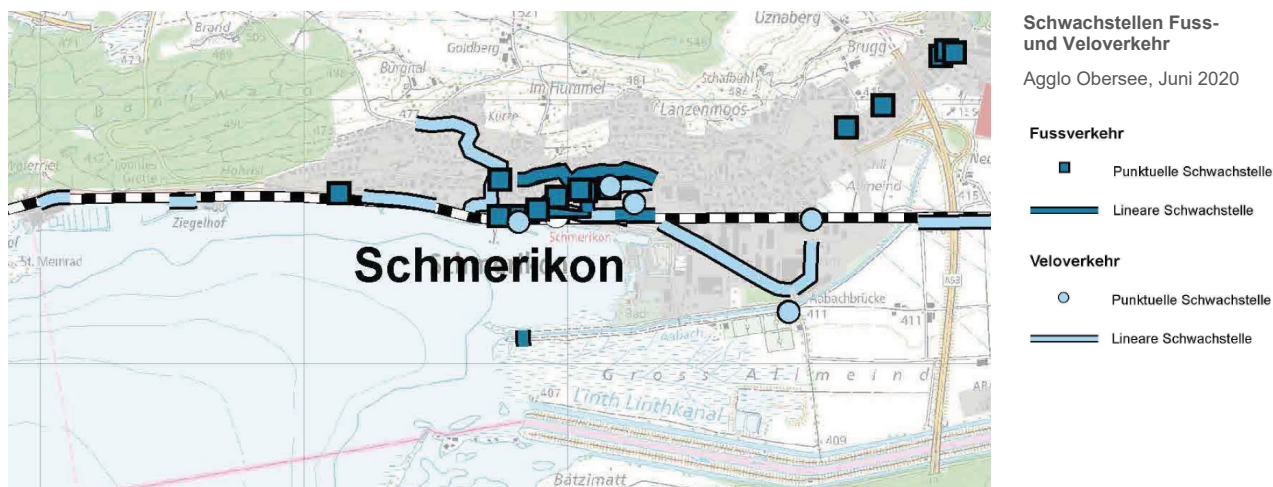
### 3.3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Als Projekt von übergeordneter Bedeutung und mit grossem Potenzial für eine verbesserte Verkehrsanbindung des Industriegebiets in Schmerikon gilt die Regionale Verbindungsstrasse A15-Gaster (Kantonsstrasse). Da die Realisierbarkeit dieses Projekts zum heutigen Zeitpunkt ungewiss ist, beabsichtigt der Gemeinderat, die Erstellung des Industriezubringers Allmeind im Sinne einer kommunalen Entlastungsstrasse mit direktem Anschluss an die A15 zu prüfen ("Rückfallebene"). Dabei sollen die bereits durch den Kanton ausgearbeiteten Pläne des kant. Tiefbauamts für den westlichen Teilabschnitt der RVS A15-Gaster als Projektierungsgrundlage dienen.

Betreffend den ruhenden Verkehr erfolgte Mitte 2021 eine Vereinheitlichung der Parkgebühren auf dem gesamten Gemeindegebiet. Prüfungsbedarf besteht bei der Regelung der privaten Parkierung: Auf Basis der aktuellen Vorgaben bzw. Empfehlungen des Kantons und der Normen des VSS (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute) sind die bestehenden Parkierungsregelungen im Baureglement (Art. 13) zu aktualisieren.

### 3.3.3 Fuss- und Veloverkehr (FVV)

Die Gemeinde verfügt über ein attraktives und feinmaschiges Wegnetz in unterschiedlichster Topografie sowohl für Fussgänger als auch für Velofahrer. Trotzdem bestehen auch Schwachstellen, die im Rahmen des Agglomerationsprogramms Obersee (4. Generation) systematisch erhoben worden sind.



Aus der Schwachstellenanalyse ergibt sich prioritärer Handlungs- bzw. Ausbaubedarf in folgenden Bereichen:

- Allmeindstrasse:  
Entflechtung des Veloverkehrs vom MIV mittels separatem Velostreifen (+ Prüfung Schwerkverkehrsverbot; in Abhängigkeit der Realisierung der RVS A15-Gaster bzw. des Industriezubringers)
- Aabachweg/Eisenbahnstrasse:  
Ausbau bzw. Erneuerung des bestehenden Wegs entlang der Bahnlinie Richtung Uznach
- Seeuferweg Richtung Rapperswil-Jona  
Räumliche Entflechtung der Fussgänger- und Velofahrerströme zur Verbesserung der Sicherheit

Zusätzlich sind die Auswirkungen der vor kurzem ausgeschiedenen Fussgängerzone "Seeanlage" zu überprüfen, welche das Sicherheitsdefizit entlang der attraktiven Seepromenade beheben soll. Ebenso ist die Schulwegsicherheit im gesamten Siedlungsgebiet zu überprüfen, um entsprechenden Handlungsbedarf aufzuzeigen.

### 3.3.4 Öffentlicher Verkehr (ÖV)

Neben dem FVV weist die Förderung des öffentlichen Verkehrs für den Gemeinderat eine grosse Bedeutung auf, um den zukünftigen Herausforderungen der steigenden Mobilität auf kommunaler Ebene zu begegnen. Der Fokus der anzustrebenden ÖV-Verbesserungen liegt beim Thema Buslinien: Machbarkeit neue Linie Richtung Bollingen - Jona, Optimierung Anbindung an Bahnhof Rüti, Infrastruktur an Haltestellen.

Der aus regionaler Sicht sehr bedeutsame Doppelspurausbau der SOB-Bahnlinie – sowohl der soeben fertiggestellte Ausbau der Strecke Schmerikon - Uznach als auch der längerfristige Ausbau der Strecke Schmerikon - Rapperswil-Jona – wird durch den Gemeinderat unterstützt. Für Schmerikon sind damit aber auch klare Nachteile verbunden: Einerseits führt die



seit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2023 doppelte Anzahl Zugverbindungen dazu, dass der Bahnübergang 37 mal täglich jeweils mindestens 8 Minuten geschlossen ist. Andererseits verliert Schmerikon aufgrund der Streichung des Voralpenexpress-Halts den Direktanschluss nach St.Gallen und in die Innerschweiz. Aus diesen Gründen wird auf einen Richtplan-Beschluss zum Doppelspurausbau verzichtet.

### 3.4 Infrastruktur

#### 3.4.1 Öffentliche Bauten und Anlagen

Nach der Ablehnung der Fusion mit der Gemeinde Uznach verbleiben die Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung in Schmerikon, sodass der erforderliche Raumbedarf dafür bereit- bzw. sicherzustellen ist. Dies betrifft auch den Werkdienst. Wo gesetzlich vorgeschrieben, möglich oder auch notwendig ist die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden für die Erfüllung von Aufgaben immer zu prüfen.

#### 3.4.2 Energie

Die Förderung erneuerbarer und Energie sowie effizienter Systeme ist in der heutigen Zeit unabdingbar. Die öffentliche Hand steht dabei auf allen Stufen in der Pflicht zur Formulierung von Vorgaben, Anbieten von Beratungen und finanziellen Anreizen. Ebenso kommt der Vorbildfunktion der Gemeinde eine wichtige Rolle zu. So ist beispielsweise auf den Dächern des Schulhauses Zentral die Installation einer Photovoltaikanlage vorgesehen. Die Gemeinde verpflichtet sich, das im Jahr 2020 ausgearbeitete Energiekonzept Region Zürichsee-Linth in den wesentlichen Zügen umzusetzen.

Einen zentralen Aspekt betreffend nachhaltige und effiziente Energienutzung stellen Wärmeverbünde dar, wobei hauptsächlich Umweltenergie (Erdsonden, Fliessgewässer, See, Abwasser) genutzt wird. Damit soll im Sinne der Energiestrategie 2050 des Bundes ein wesentlicher Beitrag zum Ausstieg aus der fossilen Energiewirtschaft geleistet werden. Planerische Grundlage für die Umsetzung auf kommunaler Stufe bildet die regionale Wärmeplanung Zürichsee-Linth (Erläuterungsbericht, 2021) als Sachplan (behördenanweisend). Darin werden die Wärmeverbünde Schmerikon Zentrum und Schmerikon Süd genannt und die entsprechenden CO<sub>2</sub>-Einsparungen pro Jahr (Wirkung 2023/2050) prognostiziert. Am weitesten fortgeschritten ist die Schaffung eines Wärmeverbunds Süd. Vorgesehen ist die Entnahme von Umweltwärme aus dem Linthkanal auf Höhe der ARA Obersee. In deren Umfeld soll eine Wärmepumpen-Zentrale errichtet und damit je ein Fernwärmenetz für die Gemeinde Schmerikon wie auch für Uznach gespiesen werden. In erster Linie soll mit diesem Netz das Siedlungsgebiet südlich der Bahnlinie erschlossen werden. Darüber hinaus wäre der Anschluss von benachbarten Gebieten, allen voran Sand bis Mühlegraben erstrebenswert.

### 3.4.3 Elektrizität: Hochspannungsleitungen

Durch das Gemeindegebiet Schmerikon führen vier Hoch- bzw. Höchstspannungsleitungen (110 - 380 kV; zwei Leitungen mit gemeinsamer Führung). Diese stellen seit Jahren eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar und behindern teilweise die Siedlungsentwicklung im östlichen Dorfteil (vgl. u.a. Gewerbegebiet Chli Allmeind, Kap. 3.1.3). Trotz der bestehenden rechtlichen Schwierigkeiten ist der Gemeinderat bestrebt, sich weiterhin für eine Verbesserung der Situation einzusetzen. Das Ziel zur Erdverlegung der Leitungen, zumindest bei Abschnitten davon, dürfte schwierig erreichbar sein. Die Gespräche mit den Betreiberfirmen Axpo (3 Leitungen) und EWZ (1 Leitung) sollen aber weitergeführt werden, unterstützt durch die Nachbargemeinden und die Agglo Obersee.



Verlauf Hochspannungsleitungen

Geoportal (AV-Daten, Zonenplan, Orthofoto)

---

## 4 Nachweise

### 4.1 Ziele und Grundsätze des Raumplanungsgesetzes (RPG)

- Haushälterische Bodennutzung

*Die Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird. Die Siedlungsentwicklung ist nach innen zu lenken und es sind kompakte Siedlungen zu schaffen.*

Mit der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen als wesentliche Grundlage für die vorliegende Richtplanrevision wird aufgezeigt, wie zukünftige Entwicklung innerhalb der Bauzone aussehen soll. Der Sicherstellung eines kompakten Siedlungsgebiets verbunden mit dem haushälterischen Bodenverbrauch wird durch die massvolle Erweiterung der Bauzonenfläche, unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben bezüglich Bauzonendimensionierung, Rechnung getragen.

- Natürliche Lebensgrundlagen

*Natürliche Lebensgrundlagen sind zu schützen, die Landschaft ist zu schonen. So sollen genügende Flächen geeigneten Kulturlandes sowie naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben und Flussufer freigehalten werden. Der öffentliche Zugang zu den Gewässern soll erleichtert werden.*

Sowohl die landwirtschaftlichen Flächen im Hügelland und in der Ebene als auch die Natur- und Erholungsflächen im Bereich der grossen Allmeind, der Wälder, des Seeufers etc. werden langfristig erhalten. Der Gewässerzugang wird sukzessive verbessert.

- Angemessene Wohnqualität

*Die Siedlungsentwicklung ist nach innen zu lenken, jedoch unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität. Bei der Siedlungsentwicklung achten die Gemeinden auf die Bedürfnisse der Bevölkerung. Wohngebiete sollen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen möglichst verschont bleiben und trotz Innenverdichtung dem Aspekt genügender Grünflächen und Bäume Rechnung tragen.*

Der Wohnqualität inklusive attraktiver Freiräume mit Durchgrünung der Siedlungsbereiche wird durch die im Richtplantext genannten Massnahmen hohe Beachtung geschenkt. Die Bedürfnisse der Bevölkerung werden im Rahmen der Mitwirkung in die Richtplanung miteinbezogen.

- Wirtschaft

*Für die Wirtschaft sind räumliche Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten.*

Die südlich der Bahnlinie vorgesehene Konzentration gewerblich-industrieller Entwicklungen wie auch die beabsichtigten Mischnutzungen im Dorfzentrum bzw. entlang der St.Gallerstrasse begünstigen das wirtschaftliche Leben in der Gemeinde.

- Öffentlicher Verkehr

*Wohn- und Arbeitsgebiete sind mit dem öffentlichen Verkehr angemessen zu erschliessen.*

Die geplante Taktverdichtung der Postautolinie Richtung Uznach bzw. Eschenbach fördert die Nutzung des öffentlichen Verkehrs durch die Bewohner und Beschäftigten.

- Langsamverkehr

*Rad- und Fusswege sollen erhalten, verbessert und neu geschaffen werden.*

Die vorgesehenen Ausbauten bzw. Aufwertungen der Rad- und Fusswege südlich der Bahnlinie erhöhen die Attraktivität und Sicherheit für Velofahrer und Fussgänger.

## 4.2 Sachpläne und Konzepte des Bundes

Die Konsultation der Sachpläne und Konzepte des Bundes hat ergeben, dass sich deren Relevanz für den vorliegenden Richtplan Schmerikons auf den Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS) beschränkt.

### 4.2.1 Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS)

Im Objektblatt 1.7 Raum Obersee ist der Doppelspurausbau Rapperswil – Schmerikon, der einen Bundesbeschluss erfordert, als Vororientierung aufgeführt. Dieses für die Gesamtregion bedeutsame Verkehrsvorhaben wird durch die Gemeinde Schmerikon mitgetragen. Da die Gemeinde damit auch klare Nachteile in Kauf nehmen muss, wird der Doppelspurausbau nicht im kommunalen Richtplan aufgeführt.

## 4.3 Bundesinventare

Im Gemeindegebiet Schmerikons sind Objekte gemäss mehreren Bundesinventaren betroffen. Es handelt sich um folgende Inventare:

Bundesinventar:	Objekt (Nr.):
BLN, Landschaften und Naturdenkmäler	Züricher Obersee (1406)
Flachmoore	Schmerikoner Riet (195)
Amphibienlaichgebiete	Allmeind (SG405)
Wasser- und Zugvogelreservate <sup>2</sup>	Zürich-Obersee: Guntliweid bis Bätzimatt (105)
ISOS, Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz	Schmerikon (2933)
IVS, Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz	(Rapperswil -) St. Dionys - Schmerikon (- Chur) (SG 11)

Die aufgeführten Objekte und die entsprechenden Bundesvorgaben sind in die Revision des Richtplans eingeflossen.

<sup>2</sup> Das aufgeführte Reservat Nr. 105 liegt fast vollständig auf Schwyzer Kantonsgebiet und tangiert das Gemeindegebiet von Schmerikon minimal im Bereich des Linthkanals und dessen Uferböschungen (ca. 800 m Länge).



#### 4.4.2 Siedlung

- Siedlungsgebiet (S11):

Wie im vorangehenden Kartenausschnitt ersichtlich, entspricht das Siedlungsgebiet gemäss KRP im Wesentlichen der rechtskräftigen Bauzone Schmerikons. Ergänzend ist im KRP das Wohngebiet Chürzi (0.65 ha) mitberücksichtigt, im Weiteren das aus heutiger Sicht nicht mehr zweckmässige Arbeitsgebiet Chli Allmeind (1.15 ha). Die gemäss kommunalem Richtplan zusätzlich vorgesehene kurzfristige Einzonung im Gebiet Bergli (2.4 ha, davon 1.6 für Wohnnutzung) erfordert einen Antrag seitens der Gemeinde an den Kanton zur Anpassung des Siedlungsgebiets im KRP.

- Bauzonendimensionierung, Wohn- und Mischzonen (S12):

Das St.Galler Berechnungsmodell zur Dimensionierung der Bauzonen für Wohn- und Mischnutzungen (insbesondere der Kapazitätsindex) und die weiteren genannten Voraussetzungen dienen bei den beabsichtigten Einzonungsflächen als zentrale Grundlage. Folgende Tabelle auf Basis des Online-Tools zur Bauzonendimensionierung zeigt eine Übersicht über die beabsichtigten Ein- und Auszonungen und die jeweiligen quantitativen Auswirkungen auf die gesamten unbebauten Wohn- und Mischzonen der Gemeinde.

Zone	Grundlagedaten	Planungsabsicht		Relevanter Dichtewert [E/ha]
		Bestand unbebaute Fläche [m <sup>2</sup> ]	Flächenveränderungen der unbebauten Fläche [m <sup>2</sup> ]	
W2a (W10)	11'271	Chancen -2'675 Hummel -1'800 -4'475	6'796 0.68	57
W2b (W11)	21'043	Chürzi 6'500 Bergli (Anteil) 16'064 22'564	43'607 4.36	57
WG2 (WG11)	712	0	712 0.07	41
WG3 (WG14)	16'005	Chli Allmeind -8'950 -8'950	7'055 0.71	77
WG4 (WG17)	2'860	0	2'860 0.29	54
Total:	51'891	9'139	61'030 6.10	

Einzonungen  
Auszonungen

Die in der letzten Spalte aufgeführten Dichtewerte beziehen sich auf die Zonenbezeichnungen gemäss neuem PBG (in Klammern; Zahl bezieht sich auf die zulässige Gesamthöhe), welche mit den jeweiligen rechtskräftigen Zonenbezeichnungen korrespondieren. Per Saldo ergibt sich durch die Ein- und Auszonungen eine Erweiterung der Siedlungsgebiets- bzw. Bauzonensfläche von rund 0.91 ha (9'139 m<sup>2</sup>). Der Kapazitätsindex gemäss Bauzonendimensionierung liegt bei -2.0 (Grenzwert für Einzonungen).

- Siedlungsentwicklung nach innen (S13):

Der Nachweis zur Siedlungsentwicklung nach innen wurde durch die Erarbeitung der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen als Grundlage für den kommunalen Richtplan erbracht. Im Richtplan werden die zentralen Aussagen der Strategie behördenverbindlich festgehalten.

- Schützenswerte Ortsbilder (S31):

Das im ISOS aufgeführte Ortsbild von nationaler Bedeutung wird insbesondere durch das Ortsbildschutzgebiet gemäss rechtskräftiger Schutzverordnung, welche zu überarbeiten ist, planerisch berücksichtigt. Zusätzlich werden im Richtplan die erforderlichen Interessenabwägungen im Zusammenhang mit den beabsichtigten Einzonungen Chürzi und Bergli festgehalten, welche das ISOS berücksichtigen müssen.

#### 4.4.3 Landschaft

- Waldfunktionen (V21):

Die Zielsetzungen und Handlungsanweisungen des Waldentwicklungsplans Nr. 12 Zürichsee, inklusive die bezeichneten Waldflächen mit den Vorrangfunktionen «Schutz vor Naturgefahren» sowie «Natur und Landschaft», werden im Richtplan berücksichtigt.

- Vorranggebiete Natur und Landschaft (V31), Lebensraumverbund (V32):

Das im KRP bezeichnete Naturschutzgebiet (Amphibienlaichgebiet Allmeind), der Lebensraum bedrohter Arten, Schongebiet (Burgerwald-Chlosterwald), der Lebensraum Gewässer/Auen (Mündungsbereich Aabach/ Linth) und das Landschaftsschutzgebiet (Schmeriker Allmeind) wurden als Grundlage für den kommunalen Richtplan beigezogen und entsprechend berücksichtigt.

Dasselbe gilt für das Gebiet mit lückigem Lebensraumverbund "Neuguet/Bleichi" im Grenzbereich zu Uznach.

- Seeufer Zürich-/Obersee (V36):

Die Nutzungs- bzw. Schutzzuweisungen entlang des Seeufers im kommunalen Richtplan korrespondieren mit den im KRP ausgewiesenen Vorrangfunktionen für die einzelnen Uferabschnitte (dunkelgrün - Natur; hellgrün - Erholung; orange - Durchmischung; rot - Siedlung/ Gewerbe).

- Naturgefahren (V41):

Die Anforderungen im Bereich Naturgefahren, insbesondere betreffend die Gefahrengebiete entlang von Flussläufen, werden auf Basis des Massnahmenkonzepts Naturgefahren im kommunalen Richtplan berücksichtigt.

#### 4.4.4 Mobilität

- Strassen (M21):

Die mit Koordinationsstand Festsetzung genannte regionale Verbindungsstrasse A53/Gaster ist für Schmerikon von grosser Bedeutung und somit als eigener Beschluss im kommunalen Richtplan aufgeführt.

- Öffentlicher Verkehr (M41):

Der Doppelspurausbau zwischen Uznach und Schmerikon sowie zwischen Schmerikon und Rapperswil-Jona (beide als Festsetzung) ist, wie in Kap. 4.2.1 dargelegt, nicht im kommunalen Richtplan aufgeführt.

#### 4.4.5 Versorgung und Entsorgung

- Abbaustandorte (VII41):

Der zukünftige Standort "Steinbruch Brand Süd" (Abbau-Nr. 1411) wird berücksichtigt.

### 4.5 Regionale Planung

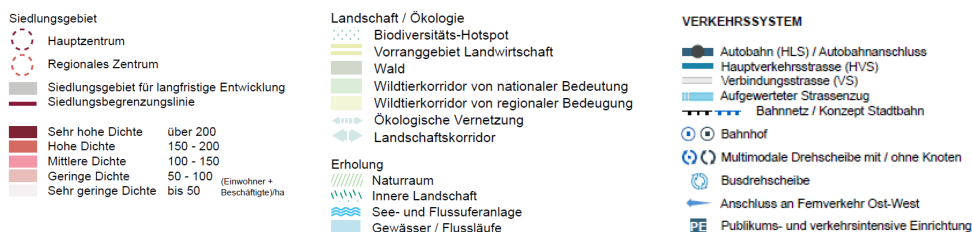
#### 4.5.1 Agglomerationsprogramm Obersee

Im vergangenen Jahr wurde die 4. Generation des Agglomerationsprogramms durch die 17 beteiligten Gemeinden aus drei Kantonen verabschiedet und dem Bund eingereicht. Während in den ersten Generationen die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr im Vordergrund stand, wurde zunehmend auch das Thema Landschaft miteinbezogen. Die vorliegende 4. Generation enthält als Neuerung mit Bedeutung für Schmerikon die qualitative Einbettung der siedlungsverträglichen Umgestaltung von Strassenräumen. Auch die Angebotsverbesserungen im ÖV-Bereich dank den Bundesplanungen STEP 2025 und 2035, die Aufwertung von Bahnhöfen wie auch Massnahmen aus dem Strukturplan Velo 2040 sind für Schmerikon wichtig.



Zukunftsbild 2040

Agglo Obersee,  
Februar 2021





Die im Agglomerationsprogramm Obersee aufgeführten Massnahmen mit Relevanz für Schmerikon sind im kommunalen Richtplan planerisch behandelt worden. Es handelt sich um folgende Massnahmen:

- Siedlungsbegrenzungslinien (Massnahme S 4.1)
- Gestaltung der Aussenräume (S 4.12)
- Landschaftskorridore / ökologische Vernetzung (L 4.4)
- Eingliederung Verkehrsinfrastrukturen bzw. Hochspannungsleitungen (L4.9)
- *Zweites Gleis Uznach-Schmerikon (üMÖV4.3) bzw. Schmerikon-Rapperswil (üMÖV4.4)*
- Verkehrsberuhigungsmassnahmen Schmerikon (SV4.3-1)
- Teilstück RVS: Industriestrasse Schmerikon (SV4.9)
- BGK/Ortskernaufwertung Schmerikon (SV4.10)
- FVV-Verbindung Aabachweg/Eisenbahnstrasse Schmerikon (FVV4.2-3)
- FVV-Verbindung Allmeindstrasse Schmerikon (FVV4.3-8)
- Infrastruktur Veloabstellplätze (FVV4.12)

#### 4.5.2 Regionalplan ZürichseeLinth

Als weiteres regionales Planungsinstrument gilt der 2014 revidierte Regionalplan Zürichsee-Linth. Dieser bezeichnet Schmerikon aufgrund der Lage am Wasser und der Nähe zu regionalen Naherholungsgebieten als primären Wohnschwerpunkt. Ebenso gilt die Gemeinde als wichtiges regionales Arbeitsplatzgebiet mit Bedeutung als Standort für wertschöpfungsintensive und innovative Unternehmen. Da die für Schmerikon relevanten Massnahmen dieses im neuen PBG nicht mehr aufgeführten Planungsinstruments grösstenteils umgesetzt oder im Agglomerationsprogramm Obersee berücksichtigt worden sind, weist der Regionalplan ZürichseeLinth aus heutiger Sicht eine untergeordnete Bedeutung für die Gemeinde auf.

---

## 5 Information und Mitwirkung

Am 15. Januar 2024 findet eine Informationsveranstaltung zum Richtplan im Restaurant Seehof statt. Anschliessend wird eine breite Mitwirkung bei der Bevölkerung (E-Mitwirkung) durchgeführt.

---

## 6 Kantonale Vorprüfung

Die kantonale Vorprüfung vom 24. August 2023 wurde detailliert besprochen und fand Eingang in die Überarbeitung des Richtplans wie auch die Erarbeitung des Nutzungsplans (u.a. Einzonungsabsichten).

---

## 7 Verfahren

Das rechtliche Verfahren für den kommunalen Richtplan richtet sich nach Art. 5 und 6 PBG.

---

## Beilage

Strategie Siedlungsentwicklung nach innen, dat. 22. Februar 2022